



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen RAVOS Abbruch & Containerdienst, Inhaber: Volkan Korkut**

### **§ 1 Vertragsabschluss , Geltungsbereich und Gegenstand der AGB**

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) beziehen sich auf das zur Verfügung stellen von Containern durch die Firma RAVOS zum Zwecke der Entsorgung von Abfällen sowie zum Transport dieser Abfälle.
2. Der Vertrag wird zwischen dem Auftraggeber und der Firma RAVOS (nachfolgend Auftragnehmer genannt) geschlossen.
3. Nachfolgende Vertragsbedingungen treten mit Annahme der Bestellung in Kraft. Vom Auftraggeber gestellte Bedingungen werden ausgeschlossen, sofern Sie nicht in ausschliesslich schriftlicher Form vom Auftragnehmer bestätigt wurden. Sämtliche anders lautenden Vereinbarungen haben schriftlich zu erfolgen.
4. Die AGB kann im Betrieb des Auftragnehmers eingesehen werden oder dem Auftraggeber zugesandt werden.
5. Der Vertrag gilt ebenso bei Umsetzung des Auftrags durch eine vom Auftragnehmer bestellte Fremdfirma oder eines Subunternehmens.

### **§ 2 Vertragsgegenstand**

1. Der Vertrag umfasst die Bereitstellung , die Miete, die Transporte (Anlieferung, Abholung, Wechsel und Umsetzen) und die Verbringung des Container zu einer Entladestelle. Zur Erfüllung des Vertrages ist der Auftragnehmer berechtigt sich eines Dritten zu bedienen.
2. Der Ort der Verbringung (Sortieranlage, Deponie, Verbrennungsanlage o.ä.) bestimmt der Auftragnehmer. Sofern der Auftraggeber eine andere Zuweisung zu einem Ort der Verbringung anweist, so übernimmt der Auftraggeber die hieraus entstehenden Kosten und Risiken und stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei.
3. Mehrkosten, die auf eine falsche Angabe oder falsche Deklaration des Abfalls beruhen, werden vom Auftraggeber getragen.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt über den Containerinhalt zu verfügen und sich diesen wahlweise anzueignen. Der Kunde tritt alle Ansprüche an dem übernommenen Abfall an den Auftragnehmer ab.

### **§ 3 Liefer-, Leistungszeit und zeitliche Abwicklung**

1. Vereinbarungen terminlicher Art sind als unverbindlich anzusehen sofern diese nicht schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt wurden – sofern schriftlich Termine zugesagt wurden sind Abweichungen bis 5 Stunden als nicht relevant zu sehen. Haftung bzw. Schadenersatzansprüche durch nicht rechtzeitige Bereitstellung sind ausgeschlossen.
2. Die Auftragsbefreiung wird im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten so termingerecht wie möglich umgesetzt.

### **§ 4 Zufahrten , Aufstellplätze und Leerfahrten**

1. Die Container werden ebenerdig abgestellt. Die Container werden nicht über Zäune, Anpflanzungen, Fahrzeuge oder sonstiges bewirtschaftetes Gebiet gehoben. Der Abstand zu Bauwerken muss mindesten 1 Meter betragen. Der Abstellplatz für den Container muss ausreichend dimensioniert sein. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich einen geeigneten Stellplatz zur Verfügung zu stellen sowie die freie Zufahrt zu diesem sicher zu stellen – bei Abholung, Anlieferung sowie Umstellung des Container. Containerdaten (Containertyp, Höhe, Breite, Länge, Rangierfläche) können telefonisch bei uns abgefragt werden.
2. Leerfahrten, die aufgrund Nichterfüllung des Punkt 1 (§4) entstehen, werden nach Zeitaufwand und mindestens nach dem ortsüblichen Frachtpreis an den Auftraggeber berechnet.
3. Schäden an Zufahrtswegen und an Containerstellplätzen durch Anlieferung sowie durch das Fahrzeug oder bei Be- und Entladung des Containers entstehende Schäden sind von der Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen, sofern diese nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind.
4. Für Schäden am Container oder dem Containerfahrzeug die durch nicht geeignete Zufahrten oder Stellplätze entstehen haftet der Auftraggeber.

### **§ 5 Sicherung des Containers**

1. Sicherungsmaßnahmen des Containers (wie Absperrung, Beleuchtung o.ä.) nach der StVO , der jeweiligen kommunalen Satzung oder den Unfallverhütungsvorschriften obliegt dem Auftraggeber, sofern nicht schriftlich etwas anders vereinbart wurde.
2. Der Kunde hat auf seine Kosten und seine Verantwortung notwendige behördliche Genehmigungen für die Aufstellung der Container, insbesondere Stellgenehmigung auf öffentlichen Flächen und/oder Baugenehmigung, zu beschaffen. Die Nutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes bedürfen der behördlichen Genehmigung und sind vom Auftraggeber einzuholen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde oder der Auftragnehmer im Besitz einer solchen Genehmigung ist oder die zuständige Behörde anderes vorgibt.
3. Die anfallenden Gebühren für die Sondernutzungsgenehmigung für die Containerstellung auf öffentlichen Verkehrsraum gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Entstehen Ordnungsgelder durch die Nichteinholung einer Genehmigung so sind diese vom Auftraggeber zu entrichten.

## **§ 6 Beladung des Containers**

1. Der Container darf maximal bis Ladekante beladen werden. Es dürfen keine Abfälle über die Ladekante hinaus ragen.
2. Der Auftragnehmer behält sich vor die Abfuhr des Containers zu verweigern, sofern dieser über die Ladekante hinaus beladen wurde. Hieraus entstehende Standzeiten und Leerfahrten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Der Auftraggeber hat für den Fall der Überladung die transportfähige Beladung herzustellen.
4. Die Befüllung des Containers mit anderen als bei Auftragserteilung genannten Abfallstoffen sind dem Auftragnehmer vor Abholung anzuzeigen.
5. Generell sind keine umweltschädlichen Stoffe wie: Asbestabfall, KMF (Mineralfaserabfall), Reifen, Batterien, Farben, Lacke, Öle, Fette, Kühlmittel, Elektrogeräte oder ähnliches in den Container zu füllen.  
Die Übernahmekriterien der jeweiligen Abfallfraktionen sind einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen werden die entstehenden zusätzlichen Kosten (einschliesslich Stand- und Wartezeiten sowie Transport- und Entsorgungskosten) dem Auftragnehmer berechnet.
6. Die Befüllung des Containers mit im Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich oder besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
7. Etwaige abfallrechtliche Begleitpapiere (Datenblätter, Analysen, Begleitscheine etc.) sind dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

## **§ 7 Schäden am Container**

1. Offene Mängel hat der Kunde unverzüglich nach Aufstellung des Containers zu rügen. Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen den Kunden nicht, die Erfüllung des ganzen Vertrages abzulehnen. Für Schäden am Container, die im Zeitraum von der Stellung bis zur Abholung entstehen haftet der Auftraggeber – ebenso für das Abhandenkommen des Containers.
2. Schäden sind unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Schaden am Container bei Anlieferung seitens des Auftraggebers festgestellt so ist dieser dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 8 Preise, Zahlungen und Entgelte**

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlicher Mehrwertsteuer.
2. Wartezeiten und Leerfahrten, die der Auftraggeber zu vertreten hat, werden diesem gesondert zu den vereinbarten Preisen in Rechnung gestellt.
3. Rechnungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzüge zu begleichen sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Zahlung des Auftraggebers ist – sofern er eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in Ausübung seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit bestellt hat – sofort fällig. Zur Herbeiführung der Fälligkeit ist eine Rechnung nicht erforderlich. Dem Auftraggeber etwa zustehende Zurückbehaltungsrechte oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleiben unberührt. Der Auftraggeber gerät auf eine Mahnung nach Fälligkeit, mit Ablauf eines im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zahlungstermins oder mit Ablauf einer Frist von 10 Tagen ab Erhalt unserer Rechnung in Verzug.
4. Der Zahlungsverzug tritt auch ohne vorherige Mahnung, spätestens nach 10 Tagen und Erhalt unserer Rechnung, ein. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8,5 % über dem jeweiligen Hauptrefinanzierungszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. zu fordern. Sofern der Besteller mit der Zahlung in Verzug ist, ist er verpflichtet, für jede (weitere) Mahnung pauschal € 8,00 für Aufwendungen zu erstatten. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder anerkannt ist.
5. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung seine Leistungen zu erbringen.
6. Sind Zahlungsziele überschritten ist der Auftragnehmer berechtigt die Abfuhr eines oder mehrerer Container des Auftraggebers bis zur Begleichung der offenen Zahlungen zu verweigern und den oder die Container bis zur Begleichung der Forderung vor Ort stehen zu lassen.
7. Falls keine anderen, schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden ist bei Absatz – sowie Abrollmulden ab dem 8. Tag nach Gestellung Containermiete zu berechnen.

## **§ 9 Gerichtsstand/Anwendbares Recht**

1. Der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Hürth.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so sind die übrigen Regelungen des Vertrages hiervon unberührt. In diesem Fall sind die Vertragspartner verpflichtet die unwirksame Bestimmung durch eine möglichst gleichlautende Bestimmung zu ersetzen.
4. Ergänzungen oder Änderungen dieser AGB bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Auftragnehmer.

## **RAVOS Abbruch & Containerdienst**

Volkan Korkut  
Am Heideberg 36  
D-50354 Hürth  
Telefon: (0 22 33) 94 90 746  
[www.ravos.de](http://www.ravos.de)

Stand: Februar 2017